



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Februar 2024

ERLÄUTERUNGEN ZUR MUSTERVOLLMACHT NACH ARTIKEL 57d ABSATZ 3 SOZIALHILFEGESETZ¹

I. Allgemeines

Das SHG geht von einer dreistufigen Informationsbeschaffung aus:

- zuerst bei der betroffenen Person selbst,
 - dann gestützt auf die gesetzlichen Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte von Behörden und Personen,
 - zuletzt gestützt auf die Vollmacht.
- Die mit dem Fall befasste/n Person/e/n des Sozialdienstes sind namentlich aufzuführen, weil sie vom Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 57a SHG befreit werden müssen.
- Auch wenn das Gesetz vorsieht, dass die Vollmacht bei Einreichung des Gesuchs eingeholt wird, muss der betroffenen Person zuerst die Möglichkeit gegeben werden, Informationen und Unterlagen selbst beizubringen.
- Die Vollmacht ist auf jeden Einzelfall hin anzupassen: Bestehen in einem Fall z.B. keine gesundheitsrelevanten Aspekte, so darf keine Vollmacht bezüglich Ärztinnen/Ärzten bzw. Gesundheitsfachpersonen eingeholt werden.
- Müssen im Laufe eines Verfahrens Informationen bei Stellen oder Personen eingeholt werden, die von der Vollmacht nicht erfasst sind, können jederzeit einzelfallweise Ermächtigungen bei der betroffenen Person eingeholt werden (nach Artikel 57a Absatz 2 Bst. b SHG entfällt das Sozialhilfegeheimnis, wenn die betroffene Person den Sozialdienst zur Auskunftserteilung ermächtigt hat).

II. Einholen von Auskünften ohne Vollmacht

Folgende Behörden und Personen haben nach Artikel 57e SHG eine Auskunftspflicht; bei diesen Stellen können Informationen ohne Vollmacht eingeholt werden:

- Behörden des Kantons und der Gemeinden, insbesondere:
 - Einwohnerkontrolle;
 - Ausländerbehörden betreffend den ausländerrechtlichen Status von Personen, die Sozialhilfe beanspruchen;
 - Strassenverkehrsbehörden betreffend Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister;
 - Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder institutionellen Sozialhilfe beantragen, beanspruchen oder beansprucht haben;
 - Polizeiorgane;
 - Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen, die dem Kanton übertragene Aufgaben wahrnehmen.

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

- Personen, die in Hausgemeinschaft mit einer Person leben, welche Sozialhilfe beansprucht oder beantragt.
 - Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, welche Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.
 - Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, welche Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.
- Die aufgeführten Behörden und Personen sind unter Vorbehalt der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches² verpflichtet, die gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- Die einzuholenden Auskünfte sind dabei bei den einzelnen Behörden/Personen auf jene Informationen zu beschränken, die sich aus dem Sachzusammenhang ergeben. So sind z.B. Vermieter ausschliesslich zu den Mietverhältnissen (Angaben zum Mietobjekt wie Grösse, Preis, Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner) oder Arbeitgeberinnen ausschliesslich zu den Arbeitsverhältnissen (z.B. Anstellungsumfang, Lohn, Präsenzzeiten etc.) zu befragen.

² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)